



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2014 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Geldspielgesetz wird das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 ablösen und inhaltlich in einem Gesetz zusammenfassen. Nicht zuletzt auch aufgrund des resultierenden grossen Umfangs ist die Materie sehr komplex und der nun vorliegende Entwurf ist ein Kompromiss zwischen Bund, Kantonen und in das Thema Geldspielgesetz involvierten Organisationen. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez FDKL hat unter Mitarbeit des Kantons Uri eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Darin wird der Gesetzesentwurf als ausgewogen gewürdigt, weil er den teilweise divergierenden Interessen von betroffenen Personen und Institutionen Rech-

nung trägt. Der Regierungsrat möchte jedoch festhalten, dass der Gesetzesentwurf für eine Reihe sensibler Fragestellungen Kompromisse beinhaltet; dies gilt im Besonderen für den Bereich des Schutzes vor exzessivem Geldspiel. Vor diesem Hintergrund gilt es sicherzustellen, dass der nun vorliegende Entwurf in den Kernbereichen keine Anpassungen erfährt und die Ausgewogenheit des Gesetzestextes nicht infrage gestellt wird. Daher wünscht sich der Regierungsrat, dass die FDKL über die bestehende Projektorganisation in die Auswertung der Vernehmlassung einbezogen wird.

Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt demzufolge vorbehaltlos die Stellungnahme der FDKL, ohne diese hier noch einmal wörtlich wieder zu geben.

Darüber hinaus erlauben wir uns zu folgendem Gesetzesartikel noch eine weitere Bemerkung zu folgendem Artikel anzubringen:

Artikel 24 Absatz 3 Voraussetzungen

Gemäss Artikel 24 Absatz 3 bestimmt der Bundesrat, inwieweit die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde der Veranstalterin von Grossspielen erlauben kann, mit ausländischen Geldspielveranstalterinnen zusammen zu arbeiten.

Bei verschiedenen Lotteriespielen ist jedoch die internationale Zusammenarbeit und damit die Möglichkeit zur Partizipation an länderübergreifenden Lotterien oder Sportwetten (wie z. B. Euro Millions oder die Pferdewetten PMU) ganz entscheidend. Entsprechende Barrieren würden zu einer Abwanderung der Geldspielnachfrage ins Ausland sowie zu erheblichen finanziellen Einbussen für die mit Lotterieverträgen unterstützten gemeinnützigen Projekte in den Bereichen Kultur, Sport, Umwelt und Soziales führen.

Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Regelung ist eine Weiterführung der bestehenden internationalen Zusammenarbeit denkbar, aber keineswegs sichergestellt. Die Erläuterungen dazu stellen lediglich eine Absichtserklärung dar. Für die Lotteriegesellschaften muss jedoch sichergestellt sein, dass eine internationale Zusammenarbeit und damit auch die Partizipation an länderübergreifenden Lotterien oder Sportwetten mindestens in heutigem Umfang möglich sein werden. Der Regierungsrat regt diese Sicherstellung im Geldspielgesetz selber an. Eine Regelung auf Verordnungsstufe und damit eine Delegation dieser Frage an den Bundesrat lehnt er ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anträge und Vorschläge.

Altdorf, 22. August 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heidi Z'graggen', is written over the name 'Dr. Heidi Z'graggen'.

Dr. Heidi Z'graggen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roman Balli', is written over the name 'Roman Balli'.

Roman Balli